

Pressemitteilung

zum Prüfungsrecht, 2-Jahresfrist nach § 21 IV RPO-FH Aachen

von Rechtsanwalt Dr. Dieter Groß, Aachen:

„ Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf die in der Anlage übermittelte Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung von Herrn an.

Gegen Ihren Bescheid vom 30.3.10, demzufolge mein Mandant die Modulprüfung am 30.3.10 endgültig nicht bestanden habe, lege ich hiermit

W i d e r s p r u c h

ein.

B e g r ü n d u n g:

Der VA ist rechtswidrig und verletzt meinen Mandanten in seinen Rechten, § 113 VwGO

A.

Mein Mandant studiert an der FH Aachen im 6. Semester das Fach Mechatronik. In seinem ersten Semester, dem WS 07/08 hatte er zum ersten Mal versucht, die Modulprüfung Mathematik I zu bestehen – ohne Erfolg.

Der 2. Versuch in diesem Fach fand am 16.3.10 statt. Mein Mandant hatte sich zu dieser Klausur zwar angemeldet, hat an ihr aber nicht teilgenommen, so dass Sie mit dem angegriffenen Bescheid verfügt haben, er habe diese Prüfung endgültig nicht bestanden, weil die nach der Prüfungsordnung geltende 2-Jahresfrist verstrichen sei.

B.

Dieser Bescheid ist rechtswidrig aus folgenden Gründen:

I.

Die in § 21 IV der Rahmenprüfungsordnung vom 2.3.2006 vorgesehene 2-Jahresfrist würde für meinen Mandanten nur dann gelten, wenn Sie in die für ihn geltende Prüfungsordnung umgesetzt worden wäre. Dies ist nicht der Fall. Denn in § 9 V der Prüfungsordnung vom 24.4.2007 in der Fassung vom 15.7.2009 ist diese Regelung nur bei einem **W e c h s e l von einem anderen Studiengang in Bezug genommen worden.- Da ein solcher Fall hier nicht vorliegt, gilt für meinen Mandanten eine 2-Jahresfrist nicht.**

II.

Aber auch wenn man § 21 IV RPO als unmittelbar wirkendes Gesetz ansehen würde, ergäbe sich nichts anderes.

§ 21 IV 1 RPO lautet:

„ Wenn durch die jeweilige Prüfungsordnung nicht anders geregelt, ist eine nicht bestandene Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzuschließen.“

Zunächst ist wiederum festzustellen, dass § 9 V PO die Anwendung von § 21 IV RPO sperrt, weil diese Regelung in der Prüfungsordnung anders umgesetzt worden ist, nämlich nur für den Fall eines Wechsels.

Fraglich ist des Weiteren aber auch, wie diese Vorschrift juristisch zu verstehen ist. Ab wann soll die 2 Jahresfrist beginnen und für welche Prüfung soll sie gelten?

Denkbar wäre -und so versteht sie offensichtlich die FH-, dass hiermit gemeint ist, (auch) der d r i t t e Versuch müsse innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten Versuch abgeschlossen sein.

Denkbar ist aber ebenso, dass die 2-Jahresfrist nach dem ersten Versuch (nur) für den zweiten Versuch gilt und sodann eine neue 2-Jahresfrist für den 3. Versuch beginnt.

Für letztere Interpretation sprechen folgende Gründe:

- a) § 21 II PO statuiert ausdrücklich, dass man d r e i Versuche hat, eine Modulprüfung zu bestehen;**
- b) der Sinn der 2-Jahresfrist liegt darin, jeweils eine angemessene Vorbereitungsfrist auf die nächste Klausur nutzen zu können;**
- c) bei mehreren denkbaren Auslegungsmöglichkeiten hat diejenige Vorrang, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewährleistung der freien Berufswahl nach Art. 12 GG am meisten Geltung verschafft.**

Nach alledem ist festzustellen, dass die 2-Jahresfrist nur für den 2. Versuch galt. Da sie insofern eingehalten wurde, hindert sie aber nicht einen 3. Versuch. Sie ist folglich nicht verletzt und kann den angegriffenen Bescheid n i c h t rechtfertigen.

III.

Weil mein Mandant nach einem Verkehrsunfall vor ca. 2 Jahren ständig unter schweren chronischen Kopfschmerzen zu leiden hat, die seine Studier- und Konzentrationsfähigkeit extrem beeinträchtigen, hätte er im Übrigen das Fristversäumnis nicht zu vertreten, so dass die 2-Jahresfrist nach § 21 IV 2 PO für ihn ohnedies nicht gilt.

Diesbezüglich wird eine ausführliche ärztliche Stellungnahme nachgereicht werden, falls die FH dies erwünscht.

IV.

An der Rechtmäßigkeit einer 2-Jahresfrist im Prüfungsrecht, die im Endeffekt einen endgültigen Abbruch eines Studiums nach sich ziehen könnte, bestehen des Weiteren erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar kann § 94 II Nr. 4 HG NRW als Ermächtigungsgrundlage für eine Fristenlösung in einer Prüfungsordnung herangezogen werden; dennoch ist fraglich, ob ein so weitreichender Eingriff in das Grundrecht der freien Berufswahl nach Art. 12 GG verhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich legitimiert ist.

Meiner Auffassung nach ist dies eindeutig n i c h t der Fall. Denn eine objektive Zulassungsbeschränkung ist verfassungsmäßig nur dann haltbar, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchst wahrscheinlicher, schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten ist

-BverfG 102, 197, 214 ff., Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. Art 12, Rn 39-

Dass dies verfassungsrechtlich vorgeschriebenen, hohen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dürfte offensichtlich sein. Die 2-Jahresfrist ist mithin nichtig.

V.

Ich darf daher höflich um unverzügliche Aufhebung Ihres angegriffenen Bescheides bitten und mache vorsichtshalber darauf aufmerksam, dass Sie sich, wenn vermeidbare Verzögerungen im Studienverlauf meines Mandanten auftreten, schadensersatzpflichtig machen.....“

Aachen, den 25.4.10

Dr. Groß
Rechtsanwalt